

S A T Z U N G

über die Bürgermedaille der Stadt Wörth a. Main, Lkr. Miltenberg

Die Stadt Wörth a. Main erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. 1. 1952 i. d. F. vom 5. 12. 1973 (GVBl. S. 599) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Zur Anerkennung besonderer Verdienste um die Stadt Wörth a. Main wird die Bürgermedaille gestiftet.

§ 2

Die Bürgermedaille wird nur in einer Klasse verliehen. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen und trägt auf der Rückseite die Inschrift "Für Verdienste um die Stadt Wörth a. Main".

§ 3

Die Bürgermedaille wird an natürliche Personen verliehen, die sich in besonderer Weise um die Stadt Wörth a. Main verdient gemacht haben.

§ 4

Zur Verleihung der Bürgermedaille bedarf es der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates.

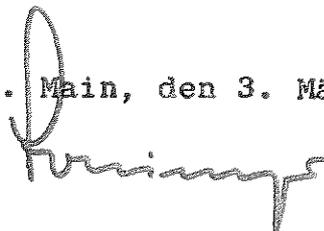
§ 5

Die Überreichung der Bürgermedaille hat in einer Sondersitzung des Stadtrates in würdiger Form zu erfolgen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wörth a. Main, den 3. März 1975



Bürgermeister

R I C H T L I N I E N

für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Wörth a. Main

Voraussetzung für die Auszeichnung:

- a) 25 Jahre ehrenamtliche Mitarbeit im Stadtrat
- b) Ausscheiden aus dem Stadtrat aus Alters- oder Gesundheitsgründen nach einer 20jährigen Zugehörigkeit zum Stadtrat
- c) Herausragende Verdienste in gemeinnützigen und öffentlichen Organisationen und Verbänden (langjährige Tätigkeit in leitender Stellung)
- d) Herausragende Verdienste bei den örtlichen Vereinen und Verbänden (langjährige ehrenamtliche Tätigkeit oder aktive Mitarbeit in leitender Stellung)
- e) Langjährige aktive ehrenamtliche Arbeit auf kulturellem, sozialen und heimatpflegerischem Gebiet
- f) Stärkung der Wirtschaftskraft der Stadt durch persönliches Engagement und eigene berufliche Leistungen
- g) Besondere Leistungen in der Öffentlichkeit
- h) Besondere Verdienste im kommunalen Bereich